

Satzung

der Stadt Neustadt a. Rbge. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in der Kernstadt Neustadt a. Rbge. vom 5. 4. 1979

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz -StBauFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2318, 3617) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. 10. 1977 (Nieders. GVBl. S. 497) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 5. April 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich des Gebietes der Kernstadt Neustadt a. Rbge. durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes festgelegt.

§ 2

- (1) Das Sanierungsgebiet liegt im Bereich der Flure 5 bis 9 und 14 der Gemarkung Neustadt a. Rbge. und wird begrenzt
- im Norden von der Nordgrenze des Grundstückes Rundeel 21, der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 34/1, der Ostseite der kleinen Wallstraße, der Nordseite der Stiergasse, der West-, Süd- und Ostgrenze des Grundstückes Wallstraße 12, der Südgrenze des Grundstückes Windmühlenstraße 24, der Ostseite der Windmühlenstraße, der Süd- und Ostgrenze des Grundstückes Windmühlenstraße 10/11, der Südseite der Straße Am Walle, der West- und Nordgrenze des Grundstückes Am Walle 5, der Nordgrenze der Grundstücke Leinstraße 37 und 34 und des Flurstückes 58/1
 - im Osten dem Westufer der kleinen Leine, der Nord-, Ost- und Südgrenze des Grundstückes Am Wehr 2, dem Westufer der Kleinen Leine
 - im Süden von der Südseite der Marktstraße, der Ostseite der Schloßstraße, der Nordseite der Herzog-Erich-Allee, der Westseite der Straße an der Liebfrauenkirche, der Südseite der Marktstraße, der Ost- und Westseite des Entenfanges bis Pfarrgasse, der Westgrenze des Grundstückes Marktstraße 34, der Südwestseite Am Kleinen Walle, der Nordwestseite der Stichstraße, der Nordseite der Herzog-Erich-Allee
 - im Westen von der Ostseite der Wunstorfer Straße, der Südgrenze des Grundstückes Nienburger Straße 1, der Westgrenze der Grundstücke Marktstraße 18 und Nienburger Straße 2, der Ostseite der Straße Rundeel.
- (2) Die im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke sind in Anlage 1 aufgeführt. Das Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte dargestellt, die zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegt beim Bauverwaltungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstraße 4, 3057 Neustadt a. Rbge. 1. Die Karte dient jedoch lediglich zur Erläuterung der Satzung, die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes

ergibt sich allein aus Abs. 1 und 2.

§ 3

Für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet wird auf

1. die Genehmigungspflicht für

- a) die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts,
- b) die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechtes,
- c) einen schuldrechtlichen Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Buchstabe a) oder b) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird,
- d) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird,
- e) die Teilung eines Grundstückes,
- f) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke,
- g) die Errichtung oder wertsteigernde Änderung nicht genehmigungsbedürftiger aber wertsteigernder baulicher Anlagen,
- h) die Errichtung oder Änderung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen,
- i) die Beseitigung baulicher Anlagen, für deren Errichtung eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich wäre, nach Maßgabe des § 15 des Städtebauförderungsgesetzes,

2. das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach Maßgabe des § 17 des Städtebauförderungsgesetzes,

3. das gemeindliche Grunderwerbsrecht nach Maßgabe des § 18 des Städtebauförderungsgesetzes und

4. die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach Maßgabe des § 23 des Städtebauförderungsgesetzes hingewiesen.

§ 4

Auf die Vorschriften über die einjährige Ausschußfrist, innerhalb der Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich geltend gemacht werden müssen (§ 86 Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes, § 155 a Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes), wird hingewiesen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 13. Juni 1979

gez.

gez.

(L.S.)

Bürgermeister

Stadtdirektor

Die Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes von der Bezirksregierung Hannover am 10.01.1980 genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 4 vom 24.01.1980,

